



**Allgemeine Geschäfts-/Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der
MCB Deutschland GmbH**

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts-/ Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle – auch zukünftige - Angebote, Vertragsbeziehungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen der MCB Deutschland („Lieferer“) und dem „Besteller“, soweit dieser Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind nicht verbindlich, auch wenn der Lieferer einen Vertrag durchführt, ohne solchen ausdrücklich zu widersprechen.

II. Angebot und Auftragserteilung

1. Die Angebote des Lieferers sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Der Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn der Lieferer die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgeblich. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen; dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden. Lediglich bei Lieferung aus Lagerbeständen haben mündliche Vereinbarungen Gültigkeit. Die vorgenannte Auftragsbestätigung wird dabei durch die Rechnung des Lieferers ersetzt. Die Berichtigung von Irrtümern bei Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bleibt vorbehalten.

2. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Email, nicht ausreichend. Schriftliche Mitteilungen des Lieferers gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf dem Besteller als zugegangen, wenn sie an die dem Lieferer zuletzt bekannt gewordene Anschrift, Faxnummer oder Email-Adresse abgesandt wurden, und der Lieferer dies nachweisen kann. Ausgenommen von der Zugangsvermutung sind Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Nachfristsetzungen.

3. Der Lieferer wird die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Besteller anfallenden personenbezogenen Daten insoweit speichern, als dies für die Ausführung der Verträge und die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung notwendig ist.

III. Maße, Gewichte, Güten

1. Alle Angaben wie Maße, Abbildungen, Beschreibungen, Berechnungen, Montageskizzen, Zeichnungen in Musterbüchern, Katalogen, Preislisten, Verkaufsliteratur und sonstigen Unterlagen und Software sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für den Lieferer aber insoweit unverbindlich. Güten und Maße bestimmen sich nach den Vereinbarungen; maßgebend sind im Zweifel die entsprechenden DIN- und EN-Normen bzw. Werkstoffblätter, soweit nicht ausländische Normen ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN-/EN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gilt der Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter und Werks-Prüfbescheinigungen stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichnung wie CE- und GS-Zeichen.

2. Für die Gewichte ist die von dem Lieferer oder – nach Wahl des Lieferers - von seinem Lieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig können die Gewichte alternativ - nach Wahl des Lieferers - auch ohne Verwiegung nach DIN- und EN-Normen ermittelt werden („theoretisches Gewicht“). Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige oder in Rechnung angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o. ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

IV. Preisstellung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk oder Lager einschließlich Verladung zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Besteller darüber hinaus alle mit der Grenzüberschreitung verbundenen Kosten und Auslagen, namentlich Gebühren für Import- und Exportgenehmigungen und Zölle zu tragen, unabhängig davon, ob der Lieferer zunächst in Vorlage tritt.

3. Für den Fall, dass sich nach Vertragsschluss öffentliche Abgaben, insbesondere Steuern, Gebühren und Zölle sowie Frachtpreise erhöhen, ist der Lieferer berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen, wenn und soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

4. Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung offenen und ungehinderten Verkehrs auf den in Betracht kommenden Bahnwegen, Auto- und Wasserstraßen.

V. Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung

1. Alle Rechnungen sind grundsätzlich in bar und ohne Abzug jeweils bis zum 15. des auf die Lieferung folgenden Monats ohne Abzug porto- und spesenfrei sofort zahlbar (Fälligkeit). Ab dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden Tag berechnet der Lieferer Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (§ 247 BGB). Dem Lieferer bleibt der Nachweis eines darüber hinausgehenden Zinsnachteils vorbehalten.

2. Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und etwaiger Diskontospesen.

3. Dem Lieferer steht abweichend von §§ 366, 367 BGB das ausschließliche Bestimmungsrecht zu, welche Forderungen durch Zahlungen des Bestellers erfüllt werden.

4. Kommt der Besteller mit einer etwaig vereinbarten Teilzahlung in Rückstand, so kann der Lieferer die gesamte Restforderung sofort fällig stellen.

5. Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so kann der Lieferer den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist verlangen.

6. Gegen Ansprüche des Lieferers kann der Besteller nur aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht wirksam geltend machen, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

VI. Lieferung und Lieferfristen

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Sollen sie verbindlich sein, so ist auch die Verbindlichkeit schriftlich zu vereinbaren. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer im Einzelfall etwaig vereinbarten Anzahlung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Zeitpunkt, zu dem die Ware dem Transporteur übergeben oder auf ein Fahrzeug des Lieferers geladen wird oder der Zeitpunkt der Versandbereitschaft, soweit der Versand oder die Zustellung der Ware durch Umstände verzögert wird, die der Besteller zu vertreten hat. Bei späteren Änderungen des Vertrages, die auf Initiative des Bestellers vereinbart werden und die die Lieferzeit beeinflussen, verlängert sich diese in angemessenem Umfang.

2. Die Lieferverpflichtung des Lieferers steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht rechtzeitige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch den Lieferer verschuldet.

3. Störungen in dem Geschäftsbetrieb des Lieferers, insbesondere krankheitsbedingte Ausfälle leitenden Mitarbeiter des Lieferers sowie Streiks, Aussperrungen, Arbeitnehmermangel, auch auf Seiten der Zulieferer des Lieferers und Herstellerfirmen, mangelnde Versandmöglichkeiten und Rohstoffbeschaffung, Fälle höherer Gewalt hat dieser nicht zu vertreten. Die Lieferfristen verändern sich in diesem Falle um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller Anfang und voraussichtliches sowie tatsächliches Ende von Hindernissen der vorbezeichneten Art baldmöglichst mitzuteilen.

4. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht vom Lieferer zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

5. Erfolgt die Lieferung nicht fristgerecht, hat der Besteller dem Lieferer eine Nachfrist zu setzen, die mindestens vierzehn Werktage zu betragen hat. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Ist nach Ablauf der von dem Besteller gesetzten Frist die Ware nicht versandbereit gemeldet, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Beendigung des Vertrages in sonstiger Weise berechtigt, wenn er diese Konsequenz des fruchtlosen Fristablaufs zusammen mit der Fristsetzung schriftlich angedroht hat. Die erweiterte Haftung des Lieferers gemäß § 287 BGB ist ausgeschlossen.

VII. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Mit der Übergabe der Ware an den Transporteur, Spediteur oder Frachtführer oder mit dem Aufladen auf ein Fahrzeug des Lieferers, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen hat. Eine Versicherung gegen Verlust und Beschädigung der Ware auf dem Transport schließt der Lieferer nur auf Anweisung und auf Kosten des Bestellers ab.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft bzw. Abholbereitschaft der Ware auf den Besteller über.

3. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist der Lieferer berechtigt, die Ware nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach Wahl des Lieferers zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

4. Wird ohne das Verschulden des Lieferers der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist der Lieferer berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Besteller. Diesem ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und den Lieferer schriftlich zu benachrichtigen.

6. Angelieferte Ware ist vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt XII entgegenzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.

7. Der Lieferer ist zu handelsüblichen Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller unzumutbar. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der vereinbarten Menge sind zulässig.

VIII. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Auslieferung schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitungen – unverzüglich nach ihrem Auftreten dem Lieferer mitzuteilen.

2. Nach Durchführung einer etwaig vereinbarten Abnahme der Ware durch den Besteller ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

3. Etwaige Rügen des Bestellers haben in Schriftform zu erfolgen und unter genauer Beschreibung des Mangels. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Stellungung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Lieferer bereit zu halten.

4. Erfolgt die Abwicklung des Vertrages in Form eines Kettengeschäfts, so hat der Besteller den Empfänger der Leistung im Sinne von Abschnitt VIII Ziffer 1 entsprechend anzuweisen. Der Besteller hat dem Lieferer innerhalb der unter Abschnitt VIII Ziffer 1 genannten Frist den Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für den Fall der Verletzung dieser Verpflichtung entfallen die in Abschnitt XII geregelten Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln der Ware.

IX. Mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers

1. Wird für den Lieferer nach Vertragsabschluss erkennbar, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so kann er seine Leistung verweigern, es sei denn der Besteller leistet auf Verlangen des Lieferers eine geeignete Sicherheit binnen angemessener Frist.

2. Kommt der Besteller dem berechtigten Verlangen des Lieferers nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

3. Bei Leistungsverzug des Bestellers, der durch eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage bedingt ist, kann der Lieferer ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

X. Schutzrechte

1. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben im Eigentum des Lieferers. Das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsbeziehung vom Lieferer überlassenen Unterlagen und Informationen steht im Verhältnis zum Besteller ausschließlich dem Lieferer zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben des Bestellers entstanden sind. Zugänglichmachung für Dritte darf nur im Einvernehmen mit dem Lieferer geschehen. Zu den Angeboten gehörende Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind auf Verlangen, oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.

2. Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Der Lieferer ist nicht zur Nachprüfung vorbezeichneter Unterlagen, auch in bezug auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter, verpflichtet.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem jeweiligen Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen mit dem Besteller vor.

2. Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgen stets für den Lieferer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Abschnitt XI Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen durch den Besteller steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erlischt das Eigentum des Lieferers durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller dem Lieferer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für den Lieferer. Die Miteigentumsrechte des Lieferers gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Abschnitt XI Ziffer 1.

3. Der Besteller ist berechtigt, über die gelieferte Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte des Lieferers bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

4. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Lieferer. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltswaren.

5. Alle Forderungen und Rechte aus dem Weiterverkauf der vom Lieferer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an den Lieferer ab. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an. Wird die

Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht vom Lieferer verkauften Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen der Lieferer Miteigentumsanteile gemäß Abschnitt XI Ziffer 2 hat, wird dem Lieferer ein dem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

6. Zur Abtretung der Forderungen, einschließlich des Forderungsverkaufes an Factoringbanken ist der Besteller - vorbehaltlich der Regelung des § 354 a HGB - ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers nicht befugt. Zu einem Forderungsverkauf an eine Factoringbank ohne Rückbelastungsmöglichkeit (echtes Factoring) erteilt der Lieferer seine Zustimmung unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Besteller die von der Factoringbank an ihn geleisteten Zahlungen unverzüglich an den Lieferer weiterleitet.

7. Der Besteller ist nur so lange zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, als er seiner vertraglichen Zahlungspflicht gegenüber dem Lieferer rechtzeitig nachkommt. Die Einziehungsermächtigung kann darüber hinaus vom Lieferer ausdrücklich widerrufen werden, wenn

- der Besteller einen Wechsel bei Fälligkeit nicht einlöst oder
- die Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrechts des Lieferers gemäß Abschnitt IX Ziffer 1 vorliegen.

Hinsichtlich der Einziehung der Forderungen gilt der Besteller als Treuhänder mit der ausdrücklichen Verpflichtung zur Abführung der Gegenwerte abzüglich seines Verdienstes.

8. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den Lieferer zu unterrichten und dem Lieferer unverzüglich die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Besteller verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers unverzüglich diejenigen Kunden zu benennen, an die er die Vorbehaltsware veräußert hat, es sei denn, dass diese bereits vollständig bezahlt worden ist.

9. Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder in die dem Lieferer abgetretenen Forderungen oder sonstige Sicherheiten, insbesondere im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und diesen unverzüglich von den drohenden, unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Zugriffen Dritter unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen benachrichtigen. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.

10. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 50 % im Nennwert übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferer.

11. Hat der Besteller für die gelieferten Waren eine Verbringung derselben ins Ausland vorgesehen, so hat er den Lieferer hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen dem Lieferer ein Sicherungsrecht einzuräumen, das dem vorbezeichneten Eigentumsvorbehalt unter der Rechtsordnung des Zielortes am nächsten kommt.

XII. Gewährleistung

1. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge gemäß Abschnitt VIII leistet der Lieferer nach den Regeln des Kaufrechts und nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der von ihm gelieferten Ware.

2. Der Lieferer leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass er nach seiner Wahl dem Besteller eine neue, mangelfreie Ware überlässt (Nachlieferung) oder den Mangel beseitigt (Nachbesserung). Im Falle der Nachbesserung hat der Besteller auf Verlangen des Lieferers Mitteilungen von Mängeln zu präzisieren und schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten bereitzustellen, die zur Analyse des Mangels geeignet sind. Die Kosten der Nachbesserung trägt der Lieferer, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach Ablieferung an einen anderen Ort als dem vertraglich vorgesehenen verbracht worden ist. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet der Lieferer Gewähr durch Nacherfüllung, indem er dem Besteller eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Ware oder nach seiner Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Ware verschafft.

3. Bleibt die Nacherfüllung gemäß dem vorstehenden Absatz erfolglos, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Liegen nur geringfügige Mängel vor, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. In jedem Fall ist Voraussetzung für die Ausübung des Rücktrittsrechts der fruchtlose Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist von angemessener Länge, es sei denn, eine Fristsetzung ist gesetzlich entbehrlich. Im Falle des Rücktritts haftet der Besteller für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur für die eigenbüchliche Sorgfalt, sondern für jedes Vertretenmüssen.

4. Die bloße Erbringung von Nacherfüllungsleistungen durch den Lieferer stellt unabhängig vom Umfang der Nacherfüllungsleistung kein Anerkenntnis des vom Besteller behaupteten Mangels dar. Zur Abgabe eines Anerkenntnisses sind ausschließlich die gesetzlichen Vertreter des Lieferers sowie dessen Prokuristen befugt.

5. Soweit sich Beanstandungen ohne Verschulden des Lieferers als unberechtigt herausstellen, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer die zum Zwecke der vermeintlichen Nacherfüllung aufgewendeten Kosten, die der Lieferer nach den Angaben des Bestellers für erforderlich halten durfte, zu ersetzen. Für den Preis für Arbeit und Material gelten die im Zeitpunkt der Aufwendung gültigen Listenpreise des Lieferers und -in Ermangelung solcher Listenpreise- ein angemessener Preis.

6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung des Verkäufers den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten zur Mängelbeseitigung zu tragen.

7. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet der Lieferer im Rahmen der in Abschnitt XIII festgelegten Grenzen.

8. Bei Waren, die gemäß Bestellung oder Auftragsbestätigung als „zweite Wahl“ deklariert bzw. bei der Fehler bezeichnet sind, entfallen die vorgenannten Gewährleistungsansprüche des Bestellers, es sei denn die gelieferte Ware ist im ganzen unbrauchbar.

9. Die Verantwortung des Lieferers für die Freiheit des Liefergegenstandes von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie auf das Sitzland des Bestellers. Auf andere Länder, insbesondere das Land der endgültigen Verbringung des Liefergegenstandes, bezieht sich die Verantwortung des Lieferers nur, wenn dieses Land dem Lieferer vor Abschluss des Vertrages mitgeteilt wurde.

10. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der dem Besteller vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Er ermächtigt den Lieferer bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht der Lieferer nach seinem Ermessen von dieser Ermächtigung Gebrauch, so darf der Besteller die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung des Lieferers anerkennen. Der Lieferer ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Besteller von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Bestellers beruhen.

11. Aussagen des Lieferers über die Beschaffenheit der Ware, gelten nicht als Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit, es sei denn, die Parteien vereinbaren dies ausdrücklich. Zur Abgabe von Garantieversprechen sind ausschließlich die gesetzlichen Vertreter des Lieferers sowie dessen Prokuristen befugt. Die Rechte des Bestellers bestimmen sich in diesem Falle nach der Garantieerklärung des Lieferers. Der Besteller hat die Rechte aus der Garantieerklärung innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Garantiefalles schriftlich gegenüber dem Lieferer geltend zu machen (Ausschlussfrist).

XIII. Haftung

1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Lieferer Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:

a. bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit grundsätzlich in voller Höhe; im Falle von grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Lieferer eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des Schadens, den der Lieferer bei Vertragsabschluss vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er zu diesem Zeitpunkt kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen und der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte (nachfolgend der „typische vorhersehbare Schaden“);

b. in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht („wesentliche Pflicht“), jedoch stets beschränkt auf EUR 25.000,- pro Schadenfall, insgesamt auf höchstens EUR 50.000,- aus dem Vertrag, es sei denn diese Summe ist angesichts des Einzelfalles unangemessen niedrig; in diesem Falle haftet der Lieferer begrenzt auf die Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens;

c. darüber hinaus: soweit der Lieferer gegen die aufgetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

2. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abschnitt XIII Ziffer 1 gelten nicht,

a. bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b. wenn und soweit die Haftung des Lieferers auf Garantieversprechen beruht, die nach ihrem Inhalt bezwecken, den Besteller gerade gegen den eingetretenen Schaden abzusichern, c. bei der Haftung des Lieferers wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, d. bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Wenn und soweit der Besteller für Schäden, für die der Lieferer infolge einfacher Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und / oder Erfüllungsgehilfen haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. eine Haftpflichtversicherung, eine Kasko-, eine Transport-, eine Feuer-, oder eine Betriebsunterbrechungsversicherung) endgültig erlangt, beschränkt sich die Haftung des Lieferers insoweit auf die Nachteile, die dem Besteller durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen, wie z.B. höhere Versicherungsprämien. Die Haftung für Schäden, die auf mit einfacher Fahrlässigkeit begangenen Pflichtverletzungen des Lieferers beruhen und die dem Besteller von einer bestehenden Schadenversicherung endgültig ersetzt werden, ist ausgeschlossen.

4. Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.

5. Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

6. Die Regeln der Beweislast bleiben von den Bestimmungen in Abschnitt XIII Ziffern 1-5 unberührt.

XIV. Verjährung

1. Für alle Ansprüche gegen den Lieferer auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Mängelansprüche bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, verjähren davon abweichend in fünf Jahren.

2. Abweichend von vorstehenden Regelungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen,

a. wenn und soweit der Anspruch des Bestellers gegen den Lieferer auf dem § 478 BGB oder den §§ 651, 478 BGB beruht,

b. wenn und soweit der Anspruch des Bestellers auf vorsätzlichem, arglistigem oder grob fahrlässigem Verhalten des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht,

c. wenn und soweit der gegen den Lieferer gerichtete Anspruch des Bestellers auf der Verletzung des Lebens, der Gesundheit, des Körpers oder der Freiheit eines Menschen beruht,

d. wenn und soweit der Besteller Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen den Lieferer geltend macht,

e. wenn und soweit Mängelansprüche auf einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, beruhen, oder

f. wenn und soweit Mängelansprüche in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, beruhen.

Die Bestimmungen in Abschnitt XIV Ziffer 1 gelten ferner nicht, wenn der geltend gemachte Anspruch auf einer vom Lieferer abgegebenen Garantie im Sinne des § 443 BGB beruht. Insoweit gelangen ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen in Abschnitt XIV Ziffer 3 zur Anwendung.

3. Die Verjährung von Ansprüchen, die auf einer abgegebenen Garantie beruhen, beginnt mit der Ablieferung der Liefersache oder deren Abnahme, sofern diese gesetzlich vorgesehen ist. Der Beginn der Verjährung in den Fällen der Arglist richtet sich nach § 438 Abs. 3 BGB. Die Verjährungsfristen für Ansprüche, die auf einer abgegebenen Garantie beruhen, richten sich nach § 438 BGB, es sei denn, aus dem Inhalt der Garantie ergibt sich eine kürzere Verjährungsfrist.

4. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 2 bis 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

5. Die Hemmung der Verjährung von Ansprüchen aus oder in Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien nach § 203 BGB endet in dem Zeitpunkt, in welchem der Lieferer oder der Besteller die Fortsetzung der Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände verweigert. Sofern eine der Parteien nicht ausdrücklich schriftlich das Scheitern der Verhandlungen erklärt, gilt die Fortsetzung der Verhandlungen sechs Monate nach Absendung der letzten Korrespondenz, deren Gegenstand der Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände ist, als verweigert.

6. Die Bestimmungen der §§ 196, 197, 479 BGB sowie die Regeln der Beweislast bleiben von den vorstehenden Regelungen in Abschnitt XIV Ziffern 1-5 unberührt.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Ort des Lieferwerkes oder Lagers des Lieferers. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses, ist ausschließlicher Gerichtsstand des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Frühere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Lieferers treten hiermit außer Kraft.

2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen davon nicht berührt.